

insbesondere ökonomischen Unterschied zwischen dem sozialistischen Eigentum einerseits und dem persönlichen und privaten Eigentum der Bürger andererseits. Diese Unterscheidung soll dazu beitragen, die sozialistische Einstellung der Bürger zum sozialistischen Eigentum zu fördern. Sie dient der Verwirklichung des Verfassungsgrundsatzes, das sozialistische Eigentum zu schützen (Art. 10 Abs. 2 der Verfassung).

Die strafgesetzliche Begriffsbestimmung des sozialistischen Eigentums im Abs. 1 basiert auf der Begriffsbestimmung des sozialistischen Eigentums in Art. 10 der Verfassung und erfaßt darüber hinaus auch das ausländische sozialistische Eigentum. § 157 Abs. 2 führt dagegen Eigentums-kategorien auf, die nicht sozialistisches Eigentum sind, aber beim strafrechtlichen Schutz diesem gleichgestellt werden.

2. Eine wichtige Neuerung des StGB besteht darin, daß das **gesamt-gesellschaftliche Volkseigentum** differenziert als Vermögen der

DDR, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe aufgeführt wird. Dies berücksichtigt die Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus, insbesondere die innere Gliederung des Volkseigentums, die Rolle der in Rechtsträgerschaft effektiv die subjektiven Eigentumsrechte wahrnehmenden Institutionen und die Rechte der einzelnen Betriebe und Einrichtungen. Demzufolge ist es auch erforderlich, die konkreten Eigentumsverhältnisse der Einrichtung festzustellen, der die betreffenden Vermögenswerte gehören.

Darüber hinaus ergibt sich aus der gesetzlichen Bestimmung des sozialistischen Eigentums, daß zu den Straftaten gegen das sozialistische Eigentum auch solche gehören, die sich gegen die Vermögenssubstanz eines sozialistischen Betriebes richten und mit einer unrechtmäßigen Vermögensvermehrung zugunsten eines anderen verbunden sind (z. B. wenn durch eine Betrugshandlung das Vermögen eines Betriebes geschmälert und das eines anderen Betriebes ungerechtfertigt bereichert wurde), ohne daß der Täter für sich persönlich materielle Vorteile erstrebte oder erlangte. Tatbestandlich ist die zu Unrecht bereicherte Einrichtung in den §§ 158 und 159 unter das Merkmal „anderen“ zu subsumieren.

3. Zum **genossenschaftlichen Gemeineigentum** werktätiger Kollektive gehört nicht jegliches als genossenschaftlich bezeichnetes Vermögen,

sondern nur solches sozialistischer Genossenschaften. Das sind insbesondere Vermögenswerte von LPG (landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), GPG (gärtnerischen Produktionsgenossenschaften), PGH (Produktionsgenossenschaften des Handwerks), FPG (Fischereiproduktionsgenossenschaften) und deren zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen (Kooperationseinrichtungen). Das Eigentum von privaten Genossenschaften fällt nicht unter den Begriff des genossenschaftlichen Eigentums (vgl. OG NJ 1959, S. 712 bzw. OG St. Bd. 5, S. 240).

Entscheidend ist der sozialistische, von Ausbeutung freie Charakter der Beziehungen der Genossenschaftsmitglieder untereinander. Das ist jeweils auf der Grundlage der Statuten zu prüfen. Dementsprechend gehört auch